

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0007-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Energie - Logistik; leitungsgebundene Energien Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden
Entwurf; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Grundsätzliche allgemeine Anmerkungen:

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle betrachtet das Ökostrom-Novellenpaket 2017 als ein Regelungsvorhaben im Sinne des § 4 Abs. 3a der WFA-Grundsatz-Verordnung, da für das ggstl. Regelungsvorhaben ein zusammenhängender Gesetzestext und entsprechende Erläuterungen verfasst wurden. Auch das BHG 2013 sieht vor, dass jedem Regelungsvorhaben eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen ist (vgl. § 17 Abs. 2 BHG 2013). Eine Aufteilung auf mehrere wirkungsorientierte Folgenabschätzungen ist somit nicht zulässig.

Für die übermittelten Wirkungsfolgenabschätzungen bzw. vereinfachten Wirkungsfolgenabschätzungen erfolgen die Rückmeldungen zur Qualitätssicherungen aufgrund der getrennten Erstellung, ebenfalls untenstehend separat. Es wird empfohlen, diese Empfehlung bei der zu erstellenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung für das Ökostrom-Novellenpaket 2017 zu berücksichtigen.

Bundesgesetz mit dem KWK-Punkte-Gesetz neu erlassen wird

Interne Evaluierung

In § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung ist vorgesehen, dass Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben nach spätestens 5 Jahren ab Inkrafttreten oder Wirksamwerden intern zu evaluieren sind. Aufgrund des vorgesehenen Inkrafttretens im Jahr 2017 ergibt sich hierfür 2022 als spätester Termin. Im Sinne der Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung wird daher empfohlen, dies zu berücksichtigen.

Ziel 1

Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des Istzustandes mit dem Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt, wird empfohlen zu prüfen, welcher (oder welche) Indikator/en vorzugsweise in Form von entsprechenden Kennzahlen angeführt werden könnte/n. So

könnte beispielsweise die Aufrechterhaltung des Betriebes von KWK-Anlagen mit einer Kennzahl unterlegt werden, die vom bestehenden Bestand ausgeht und einen Zielwert definiert.

Bundesgesetz mit dem das ÖSG 2012 geändert wird

Ziel 1, 2 und 3

Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche, externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele zu verwenden und diese mit entsprechenden Kennzahlen zu unterlegen. Diese könnten sich beispielsweise auf die geförderten Anlagen, deren erbrachte Leistung oder Wettbewerbsfähigkeit beziehen.

Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017)

Ziel 1

Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit des Istzustandes mit dem Zielzustand zum Evaluierungszeitpunkt wird empfohlen zu prüfen, welcher (oder welche) Indikator/en vorzugsweise in Form von entsprechenden Kennzahlen angeführt werden könnte/n. In diesem Zusammenhang wäre der Begriff „hocheffizient“ näher auszuführen und davon ausgehend eine Zielmenge der Anlagen zu definieren, welche auch künftig rentabel scheinen.

Darüber hinaus könnte die Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 (NFT-VO2017) mit dem gegenständlichen Vorhaben im Sinne des § 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-VO gebündelt werden. Die Verordnung würde in diesem WFA-Bündel eine Maßnahme im Rahmen des Vorhabens darstellen. Die mit Schreiben BMWFW-551.100/0004-III/1/2017 am 01.02.2017 übermittelte vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung für die Verordnung könnte damit entfallen.

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde ho. gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) geprüft.

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes wäre für das Vorhaben eine vereinfachte WFA zulässig, sofern es sich um ein eigenständiges Vorhaben handeln würde (siehe Pkt. „Grundsätzliche allgemeine Anmerkungen“).

Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert wird

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde ho. gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) geprüft.

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes wäre für das Vorhaben eine vereinfachte WFA zulässig, sofern es sich um ein eigenständiges Vorhaben handeln würde (siehe Pkt. „Grundsätzliche allgemeine Anmerkungen“).

Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde ho. gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) geprüft.

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes wäre für das Vorhaben eine vereinfachte WFA zulässig, sofern es sich um ein eigenständiges Vorhaben handeln würde (siehe Pkt. „Grundsätzliche allgemeine Anmerkungen“).

Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem, von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde ho. gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) geprüft.

Aus Sicht der Wirkungscontrollingstelle des Bundes wäre für das Vorhaben eine vereinfachte WFA zulässig, sofern es sich um ein eigenständiges Vorhaben handeln würde (siehe Pkt. „Grundsätzliche allgemeine Anmerkungen“).

- 5 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Februar 2017
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt